

Satzung der Behinderten Sportfreunde Bietigheim 2015 e.V. (BSF Bietigheim 2015 e.V.)

§ 1	Name und Sitz.....	2
§ 2	Vereinsfarbe	2
§ 3	Zweck des Vereins	2
§ 4	Verwendung von Vereinsgeldern	2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8	Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 9	Stimmrecht und Wählbarkeit	4
§ 10	Organe des Vereins.....	4
§ 11	Mitgliederversammlung	5
§ 12	Der Vorstand.....	6
§ 13	Vorstandswahl	6
§ 14	Befugnisse und Beschlussfassung des Vorstandes.....	7
§ 15	Wahl und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.....	7
§ 16	Abteilungen und Ausschüsse.....	7
§ 17	Beschlussfassung, Protokollierung	8
§ 18	Verbandsmitgliedschaften.....	8
§ 19	Haftungsausschluss	9
§ 20	Auflösung des Vereins	9

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Behinderten Sportfreunde Bietigheim 2015 e.V.“ und hat seinen Sitz in 74321 Bietigheim-Bissingen. Er ist beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr.: 721918 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinsfarbe

Die Farben des Vereins sind „Rot-Weiß-Blau“.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, dabei insbesondere des Breitensports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 3 Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung von Vereinsgeldern

- 1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.
- 2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins kann jede natürliche Person Mitglied werden, wenn sie die Aufnahme schriftlich beantragt. Bei Kindern und Jugendlichen im Nichtgeschäftsfähigen Alter werden Anmeldungen nur anerkannt, wenn Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigter durch Unterschrift sein Einverständnis erklärt.
- 2 Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Aufgabe von Gründen nicht verpflichtet, der Vorstand hat jedoch im Hauptausschuss zu berichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- 1 Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, entsprechend ihrer Beitragsgruppe an den Übungsstunden des Vereins teilzunehmen; die vorhandenen Geräte und sportlichen Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
- 2 Die Mitglieder des Vereins sind im Rahmen der Versicherungsbedingungen versichert.
- 3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Maßgabe seiner Fähigkeiten zu fördern. Mit seiner Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2 Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er wird erst zum Ende des 2. Kalenderhalbjahres wirksam. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- 3 Bei Kindern und Jugendlichen im Nichtgeschäftsfähigen Alter werden Abmeldungen nur erkannt, wenn ein Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigter durch Unterschrift sein Einverständnis erklärt.
- 4 Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 5 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a.) bei Vergehen gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Anordnungen des Vorstandes bzw. der für die Durchführung von Veranstaltungen bestellten Personen, wobei es unerheblich ist, ob das Vergehen inner- oder außerhalb der vom Verein benutzen Räumlichkeiten vorgekommen ist.
 - b.) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen sowie Verstößen gegen vereinsinterne Haus- und Platzordnungen.
 - c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d.) wegen unehrenhafter Handlungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mittels Einschreibebriefes mit Rückschein zuzustellen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1 Der Verein erhebt Beiträge, welche in der Beitragsordnung festgelegt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- 3 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Vereinsbeiträge werden zu den Zahlungsterminen durch Lastschriftinzug erhoben. Säumige Beitragszahler haften für entstehende Kosten bei der Beitragserhöhung.
- 4 Über die Höhe einer Aufnahmegebühr bei Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5 Die Abteilungen können außerdem Zusatzbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Über die Höhe beschließen die Abteilungen. Solche Beschlüsse sind gültig nach Zustimmung durch den Hauptausschuss.
- 6 Für die Beträge von Kindern und Jugendlichen im geschäftsfähigen Alter übernehmen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Haftung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1 Alle Mitglieder des Vereins mit vollendetem 18. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 2 Die Wählbarkeit zum geschäftsführenden Vorstand und zum Prüfungsausschuss ist auf Mitglieder im vollgeschäftsfähigen Alter beschränkt.
- 3 Bei Mitgliederversammlung haben nur die gem. § 11 der Satzung gewählten Mitglieder Stimmrecht.
- 4 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 5 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Hauptausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand (gem. § 12) und Abteilungsleitern sowie aus den durch die ordentlichen Abteilungsversammlungen zu wählenden Mitgliedern zusammen.
- 3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- 4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.
- 5 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a.) Bericht des Vorstands
 - b.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung des Vorstands
 - d.) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f.) Festsetzung der Beiträge, sofern Änderungen vorgeschlagen werden.
- 6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a.) der Vorstand beschließt oder
 - b.) ein zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9 Die Stimmabgabe erfolgt nur dann mittels Stimmzettels, wenn dieses Mehrheitlich beschlossen wird.
- 10 Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11 Anträge können gestellt werden:

- a.) von den Mitgliedern
 - b.) vom Vorstand
 - c.) von den Abteilungen
- 12 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- 13 Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand des Vereins wird wie folgt gebildet:
- a.) Vorsitzender
 - b.) 2. Vorsitzender
 - c.) Kassierer
 - d.) Abteilungsleitern
 - e.) Protokollführer
 - f.) 2 Beisitzer
- 2 Zwei Mitglieder des a) bis c) genannten Vorstands vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 3 Den Vorstandmitglieder werden Aufgabenbereiche fest geordnet. Die Aufgabenverteilung wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 13 Vorstandswahl

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt bzw. bestätigt.
- 2 Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied soll die Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Bis dahin kann ein Vereinsmitglied

kommissarisch durch Beschluss des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Geschäfte des betreffenden Vorstandsmitglieds beauftragt werden.

§ 14 Befugnisse und Beschlussfassung des Vorstandes

- 1 Aufgaben und Verantwortungsbereich der Vorstandmitglieder ergeben sich aus einem Geschäftsverteilungsplan. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
- 2 Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der gemäß Geschäftsverteilungsplan für den Finanzbereich zuständige Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes und beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte die erfordert oder wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder beantragen.
Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4 Mitglieder des Vorstands und auf dessen Weisung der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 15 Wahl und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- 1 In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer in den Prüfungsausschuss zu wählen, die nicht dem Vorstand oder einem Abteilungsvorstand angehören dürfen. Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bleibt das zuerst gewählte Mitglied jeweils vier Jahre im Amt. 2 Mitglieder werden neu gewählt.
- 2 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben anhand des Haushaltplanes unter Zugrundelegung der Belege die Jahresrechnung zu prüfen. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung haben sie über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung zu beantragen.

§ 16 Abteilungen und Ausschüsse

- 1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Jedes Vereinsmitglied ist mindestens einer Abteilung zugehörig.
- 2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter sowie durch die gewählten Mitglieder des Abteilungsvorstands geleitet. Die Funktionen Abteilungsleiter, Jugendwart und Geschäftsführer sind obligatorisch.

- 3 Werden für Vereinsabteilungen besondere Richtlinien und Ordnungen erstellt, so sind diese nur unter Berücksichtigung der Vereinssatzung möglich und dürfen nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
- 4 Bei den Abteilungsversammlungen haben grundsätzlich alle Abteilungsmitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht.
- 5 Die weiteren Bestimmungen bezüglich der Mitgliederversammlung haben Analog auch für alle Abteilungsversammlungen Gültigkeit.
- 6 Die ordentliche Abteilungsversammlung findet rechtzeitig – nach Abstimmung mit dem Vorstand – vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- 7 Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a.) Bericht des Abteilungsvorstandes
 - b.) Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - c.) Wahlen zum Abteilungsvorstand (soweit erforderlich)
 - d.) Wahl von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung
 - e.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f.) Beschlussfassung über Zusatzbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren (soweit erforderlich)
- 8 Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 9 Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

- 1 Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Stimmrechtübertragung ist ausgeschlossen.
- 2 Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 18 Verbandsmitgliedschaften

- 1 Der Verein ist mit seinen Abteilungen Mitglied in den jeweiligen Sportverbänden.

§ 19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht mit seinem Vereinsvermögen für Diebstahl und Unfall im Rahmen des Sportbetriebes und bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins sowie die Verschmelzung durch Aufnahme in einem anderen Verein oder durch Neugründung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ bzw. „Verschmelzung des Vereins“ stehen.
- 2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) der Vorstand und der Hauptausschuss jeweils mit einer dreiviertel Mehrheit beschlossen haben oder
 - b.) von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Bietigheim-Bissingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung der behinderten Einrichtung, verwendet werden soll.

Bietigheim-Bissingen, 01. Januar 2015